

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat BM	Vorlage Nr.: 316/2020 öffentlich					
FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse	Mitzeichnungen						
Vorgesehene Beratungsfolge							
Gremium							Datum
Rat							24.08.2020
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.							
Haushaltsmäßige Auswirkungen							
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).						
☐	für das lfd. Haushaltsjahr						
☐	für Folgejahre						
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.						
TOP Schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 25 der Geschäftsordnung des Rates Anfrage des Stadtrates Friedhelm Henze vom 14.08.2020 Flugblatt des Fraktionsvorsitzenden Johannes Hübner							

Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Gremiums beziehen, an die/den Vorsitzende(n) zu richten. Anfragen sind mindestens 4 volle Arbeitstage der Verwaltung vor dem Sitzungstag der/dem Vorsitzenden zuzuleiten. Der/die Fragesteller/-in darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der/die Fragesteller/-in es verlangt.

Gem. § 15 Abs. 1 der GeschO des Rates ist jedes Ratsmitglied berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten (...).

Gemäß § 15 Abs. 3 der GeschO des Rates dürfen Anfragen zurückgewiesen werden, wenn sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen, die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, oder die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

Zu 1) und 2)

Die von Herrn Henze am 14.08.2020 eingereichte Anfrage stellt keine Anfrage i. S. des § 15 Abs. 1 der GeschO dar.

Gem. §§ 47 Abs. 2 S.2, 55 Abs. 1 S.2 GO NRW iVm § 15 GO Rat hat der Bürgermeister Anfragen von Ratsmitgliedern zu beantworten, deren Frageinhalt die sachliche Aufgabenerfüllung der Stadtratsmitglieder betreffen.

Die Frage muss sich auf den Aufgabenbereich des Rates und damit mittelbar oder unmittelbar auf die Verantwortung des Bürgermeisters und damit der Zuständigkeit des Rates oder seiner Ausschüsse beziehen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 12.04.2010, 15 A 69/09).

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Fragen oder Teile von Fragen, die sich inhaltlich nicht darauf beziehen, unterliegen keiner Beantwortungspflicht.

Die Übernahme von Sachverhaltsannahmen und / oder rechtlichen Wertungen des Fragestellers, die mit einer suggestiven Fragestellung einhergehen, gehört nicht zu diesem Aufgabenkreis, insbesondere dann, wenn durch den Fragesteller der Anlass selbst im Wahlkampf verortet wird.

Die rechtliche Bewertung von getätigten Äußerungen obliegt im Übrigen den dafür zuständigen Stellen und nicht dem Bürgermeister.

Daher wird die Beantwortung der Anfrage gem. § 15 Abs. 3 Buchstabe a) zurückgewiesen.